

31/X. 1918

(Regelung des Umfanges der Zeitungen.) Heute tritt die gegenwärtig in Geltung stehende Ministerialverordnung betreffend die Regelung des Umfanges der Zeitungen außer Kraft und es erlangen neue Vorschriften Gültigkeit. Gleichzeitig werden im Rahmen der den Zeitungen zugestandenen Verbrauchsquoten Anordnungen hinsichtlich des zulässigen Umfanges der Blätter getroffen, indem für täglich einmal erscheinende Zeitungen das Höchstmaß des Textteiles mit wöchentlich 60 Seiten, für zweimal täglich erscheinende Zeitungen mit wöchentlich 80 Seiten festgelegt wird, wobei das Flächenmaß der Bogengröße von 63 : 95 Zentimeter zur Grundlage dient. Eine besondere Bestimmung greift für unter eigenem Titel erscheinende Mittags- und Abendblätter Platz, deren Textumfang höchstens 24 Seiten in der Woche betragen darf. Schließlich wird der Gesamtumfang selbständiger Montagsblätter und sonstiger einmal wöchentlich erscheinender Zeitungen — Zeitschriften werden von dieser Bestimmung nicht berührt — mit höchstens 8 Seiten bemessen. Ferner werden in der Verordnung besondere Bestimmungen getroffen, um den Blättern — insoweit dies die Erzeugung von Zeitungspapier zuläßt — einen Mindestumfang von 4 Seiten an Werktagen und 8 Seiten an Sonntagen zu ermöglichen. Naturgemäß wird für die Geltungsbauer der Verordnung den Zeitungen jedwede Erhöhung von Auflage und Umfang und jede eigenmächtige Aenderung des Formates untersagt. Da im Interesse der Aufrechterhaltung der Zeitungsbetriebe mit allen Mitteln danach getrachtet werden muß, die auf alle Zeitungsunternehmungen sich erstreckenden beschränkenden Verfügungen wirksam zur Durchführung zu bringen, hat das Handelsministerium, einer Anregung des Zeitungsrates folgend, die Verteilungsstelle für Zeitungspapier neuerdings angewiesen, in Fällen offenkundiger Uebertretungen mit einer Sperre der Papierzuteilung bis zu einem Monat vorzugehen.